

# **Gebührenordnung**

## **des**

# **TSV „Moselfeuer“ Lehmen**



---

*Die Gebührenordnung wurde vom Gesamtvorstand erstmals beschlossen  
am 2. Dezember 1994*

*Sie wurde zuletzt vom Vorstand am 24. Januar 2022 geändert*

Diese Ordnung ergeht im Rahmen des § 18 der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.

## **Teil I. Beiträge und Gebühren**

### **§ 1 Beiträge**

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

*(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2017:*

	<i>Jahr</i>	<i>Halbjahr</i>	<i>Monat</i>
<b>Jugendliche (unter 18)</b>	48,00 Euro	24,00 Euro	4,00 Euro
<b>Erwachsene</b>	72,00 Euro	36,00 Euro	6,00 Euro
<b>Familien</b>	144,00 Euro	72,00 Euro	12,00 Euro
<b>Fördernde Mitglieder</b>	60,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro

### **§ 2 Aufnahmegebühr**

Wird derzeit ausgesetzt.

### **§ 3 Beitragszahlung**

1. Der Beitrag ist halbjährlich – am 15. Januar und am 15. Juli – fällig.
2. Der Verein bucht zu diesen Terminen bei den Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, die Beiträge ab.
3. Der anteilige Beitrag (Monatsbeitrag x Anzahl Monate) sind am nächsten, auf das Eintrittsdatum folgenden, Monats Ersten fällig.
4. Mitglieder, die zu den in 1. und 3. genannten Terminen nicht gezahlt haben, erhalten eine Rechnung.

### **§ 4 Gebühren**

1. Zur Deckung von Verwaltungskosten werden für die Ausstellung einer Rechnung sowie ggf. weiterer Mahnungen folgende Gebühren erhoben:
  - Rechnung 1,50 Euro
  - Zahlungserinnerung 1,50 Euro
  - erste Mahnung 1,50 Euro
  - zweite Mahnung 1,50 Euro
  - dritte Mahnung (mit Fristsetzung) 1,50 Euro
2. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, wird das Mitglied (gem. § 3 Satz 3 der Vereins-satzung des TSV) ausgeschlossen und das gerichtliche Mahnverfahren kann eingeleitet werden.

### **§ 5 Kosten**

Entstehen dem TSV Kosten aufgrund einer Lastschrift-Retoure, deren Ursache der Verein nicht zu vertreten hat (z. B. wegen Widerspruch des Mitgliedes oder Änderung der Bank-

daten), so wird (gem. §§ 3 u. 4) eine Rechnung erstellt, die als Forderung an das Mitglied auch diese Kosten enthält.

### **§ 6 Kinder und Jugendliche**

1. Der Beitragssatz für Kinder und Jugendliche gilt grundsätzlich bis zum Ende des Kalenderjahres in dem der Jugendliche sein 18. Lebensjahr vollendet.
2. Bei Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schule, Universität, des Lehrherren oder einer anderen zuständigen Stelle, gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiter der ermäßigte Beitragssatz für Kinder und Jugendliche. Diese Sonderregelung gilt längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der betreffende Jugendliche das 25. Lebensjahr vollendet.
3. Die Bestimmungen des Familienbeitrages verlieren grundsätzlich für Jugendliche mit Ende des Kalenderjahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden ihre Gültigkeit. Im darauffolgenden Kalenderjahr ist der Beitrag für Erwachsene zu zahlen, sofern keine Sonderregelung (gem. Nr. 2) getroffen wird.

### **§ 7 Familien**

1. Der Familienbeitrag wird gewährt, wenn
  - beide Eltern und mindestens ein Kind,
  - ein Elternteil und mindestens zwei Kinder oder
  - mindestens vier GeschwisterMitglieder des Vereins sind.
2. Kinder und Geschwister müssen die Voraussetzungen nach § 6 (Nr. 1 oder 2) der Geschäftsordnung erfüllen.

### **§ 8 Beitragsbefreiung**

1. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen einzelne Mitglieder vom Beitrag zu befreien (siehe § 4 Nr. 2 der Vereinssatzung).

## **Teil II. Nutzungsgebühren**

### **§ 9 Vereinsheim**

**siehe gesonderte Ordnung**

## **Teil III. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 11 Beschluss und Änderungen**

1. Die Gebührenordnung wird (gem. § 18 der Vereinssatzung) durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Änderungen zu dieser Ordnung werden ebenfalls durch den Vorstand mit Drittel Mehrheit beschlossen.

### **§ 12 Bekanntmachung**

1. Wird die Gebührenordnung geändert oder neu herausgegeben, dann ist ein entsprechender Hinweis
  - in der Vereinszeitschrift „Anpiff“ und
  - auf der Homepage des TSV „Moselfeuer“ Lehmen zu veröffentlichen.
2. Der Schriftführer verteilt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung an die Mitglieder des Vorstandes des TSV „Moselfeuer“ Lehmen und an weitere Vereinsmitglieder auf Anfrage.

### **§ 13 Mitglieder**

Neue Mitglieder des TSV „Moselfeuer“ Lehmen erhalten über den zuständigen Abteilungsleiter oder Übungsleiter ein Exemplar dieser Gebührenordnung auf Anfrage.

---

*Die Gebührenordnung wurde durch den Gesamtvorstand des TSV „Moselfeuer“ Lehmen am 03 Februar 2017 beschlossen und wird zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt.*

*Sie wurde zuletzt vom Vorstand am 24. Januar 2022 geändert.*